

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Wahl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Nachhaltiges Mobilitätsmanagement der Thüringer Landesregierung und der ihr nachgeordneten Landesverwaltung

Bei der Beschaffung von Dienstfahrzeugen für die Landesregierung und der ihr nachgeordneten Landesverwaltung könnte die öffentliche Verwaltung eine Vorbildfunktion erfüllen, indem bei der Beschaffung von Dienstfahrzeugen auf ökologisch und ökonomisch nachhaltige Modelle oder Carsharing gesetzt wird. Zudem sind in diesem Zusammenhang die Vorgaben des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (Clean-Vehicle-Richtlinie) sowie zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) zu berücksichtigen.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/4558** vom 8. März 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Mai 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Beantwortung erfolgt ausschließlich für Fahrzeuge, welche vorrangig der Personenbeförderung dienen. Lediglich für diese Fahrzeuge dürfte überhaupt die hinter der Fragestellung stehende Möglichkeit der Inanspruchnahme von Carsharing bestehen.

1. Wurde beziehungsweise wird eine Möglichkeit von Carsharing für Bedienstete des Freistaats Thüringen geprüft und wenn ja, welche Varianten des Carsharings wurden untersucht und zu welchem Ergebnis kam die Prüfung?
2. Anhand welcher Kriterien wurde die Nutzung von Carsharing geprüft und wie wurden diese Kriterien bei der Entscheidungsfindung gewichtet?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Wegen des Sachzusammenhangs erfolgt eine gemeinsame Beantwortung der Fragen 1 und 2.

Grundsätzlich ist zwischen dem stationsbasierten und dem Free-Floating-Carsharing zu unterscheiden.

Bei dem stationsbasierten Carsharing sind die Fahrzeuge über eine Stadt oder einen Ort an festen Stellplätzen, oft an Mietstationen, verteilt. Um das stationsbasierte Carsharing zu nutzen, sind in der Regel der genaue Nutzungszeitraum und das gewünschte Auto anzugeben. Das Fahrzeug muss an der stationären Mietstation abgeholt und zurückgegeben werden.

Beim Free-Floating-Carsharing sind die Mietwagen nicht an feste Stationen gekoppelt, sondern können innerhalb eines definierten Geschäftsbereichs (meist Innenstadt und angrenzende Bezirke) überall ausgeliehen und abgestellt werden. Es gibt keine festen Abhol- und Rückgabestationen. Außerdem bedarf es keiner vorherigen Festlegung der Nutzungsdauer.

Für dienstlich veranlasste Fahrten stehen den Bediensteten der Landesverwaltung grundsätzlich Dienstkraftfahrzeuge zur Verfügung. Für die Beschaffung und Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen des Freistaats Thüringen sind die Richtlinien für die Beschaffung, Verwaltung, Nutzung, Aussonderung, Verwertung und Schadensabwicklung bei Unfällen von Dienstkraftfahrzeugen des Freistaats Thüringen (DKfzRL) anzuwenden. Hierin sind sowohl Vorgaben zur Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen für die Landesverwaltung als Kauf- oder Leasingfahrzeuge als auch Regelungen zur Nutzung derselben enthalten. Insofern ist bezüglich der Nutzung von nicht personengebundenen landeseigenen Dienstkraftfahrzeugen des Freistaats festzustellen, dass praktisch ein Carsharing innerhalb der Landesverwaltung stattfindet, da die Fahrzeuge bedarfsgenau den Bediensteten der jeweiligen Dienststellen/Ressorts und bei freien Kapazitäten auch darüber hinaus für dienstliche Fahrten zur Verfügung stehen. Insofern handelt es sich im weiteren Sinne um die stationsbasierte Form des Carsharings, im Sinne eines organisierten, gemeinschaftlichen Nutzens von Dienstkraftfahrzeugen mit Aus- und Rückgabe an einer festen Carsharing-Station (i.d.R. der zugewiesene Abstellplatz des Dienstkraftfahrzeuges). Das dienststellen-/ressortsübergreifende Carsharing wird beispielsweise in Form der zwischen den Ministerien des Regierungsviertels seit Jahren etablierten Amtshilfe im Fuhrparkbereich erfolgreich praktiziert. Auch andere Dienststellen nutzen diese Möglichkeit. So werden an bestimmten Einsatztagen nicht benötigte Fahrzeuge anderen Dienststellen bei Bedarf zur Verfügung gestellt oder Fahrgemeinschaften zum Beispiel zu Fortbildungsveranstaltungen gebildet. Die Auslastung der Fahrzeuge dient im Übrigen im Hinblick auf die Neubeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen als Kontrollkriterium zur Sicherstellung der lediglich bedarfsgerechten Vorhaltung von Fahrzeugen der Landesverwaltung.

Eine weitergehende Prüfung im Hinblick auf die Nutzung von externen Carsharing-Angeboten für die gesamte Thüringer Landesverwaltung erfolgte nicht, dies auch im Hinblick auf die Vielzahl von Besonderheiten bezüglich der erforderlichen (Sonder-)Ausstattung von Fahrzeugen wie beispielsweise im Bereich der Polizei, der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes. Dennoch wurde die Möglichkeit in Teilbereichen der Landesverwaltung geprüft. Die Prüfung erfolgte mit dem Ergebnis, dass sich der Fahrzeugbedarf nicht durch einen Carsharing-Anbieter ersetzen lässt, da ansonsten die beiden wichtigsten Kriterien "kurzfristige Verfügbarkeit" sowie "flexible Einsetzbarkeit" im Bereich des Fuhrparks nicht mehr im erforderlichen Umfang gewährleistet wären. Carsharing bot in den geprüften Teilbereichen keine ausreichende Sicherheit dafür, dass die benötigten Fahrzeuge im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Zudem sind auch Fahrten in den ländlichen Raum beziehungsweise außerhalb Thüringens zu unternehmen, welche mehrere Stunden beziehungsweise Tage andauern können. Hier käme daher lediglich die Nutzung des stationsbasierten Carsharings in Frage, da bei der Nutzung von Free-Floating-Carsharing eine Begrenzung des Geschäftsgebiets in der Regel auf den Innenstadtbereich existiert. Durch die Berechnung von Kosten für die Nutzungsdauer (Zeitpreis) und zusätzlicher Kilometerkosten (Kilometerpreis) als Gesamtpreis ergeben sich bei bestimmten Fahrten hohe Nutzungsentgelte.

3. Welche administrativen und organisatorischen Auswirkungen hätte die Einführung von Carsharing?

Antwort:

Die Einführung von Carsharing hätte zunächst weitreichende administrative sowie organisatorische Auswirkungen auf den Bereich des Fahrdienstes sowie des Fuhrparks. Das Fahrtenmanagement, die Buchung von Fahrzeugen, das Ausreichen der Fahrzeuge, die Einhaltung des Datenschutzes usw. müssten an die technischen Voraussetzungen des Carsharing-Anbieters angepasst werden. Basierend auf den vorgenommenen Prüfungen in einzelnen Teilbereichen der Landesverwaltung müssten die Bediensteten zudem mit erheblichen Einschränkungen im Hinblick auf die Flexibilität sowie die Verfügbarkeit der Fahrzeuge rechnen. Es wären zeitliche und organisatorische Planungen vor Antritt einer jeden Dienstreise notwendig. Dies betrifft insbesondere die Zurücklegung der Wegstrecke zur festen Mietstation beziehungsweise zum nächstgelegenen freien Fahrzeug. Hinzukommt beim stationären Carsharing, dass die Fahrzeuge zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Standort abgestellt werden müssen, da ansonsten erhebliche Zusatzkosten dadurch drohen, dass die nächste Fahrt unter Umständen nicht pünktlich angetreten werden kann. Natürlich kann es auch im umgekehrten Fall passieren, dass das Fahrzeug zur

vereinbarten Zeit nicht am Abholort bereitsteht, sodass die Dienstreise des Bediensteten später starten oder sogar ausfallen muss.

Bei der Vielzahl von dienstlichen Fahrten ist auch die Erforderlichkeit zusätzlichen Personals - insbesondere im Hinblick auf die haushalterische Abrechnung jeder einzelnen Fahrt - nicht auszuschließen.

4. Wie würde sich die Zusammensetzung der Mobilitätskosten im Vergleich zum Vorhalten von Dienstfahrzeugen verändern, wenn bei der Beschaffung von Dienstfahrzeugen auf Carsharing gesetzt würde?

Antwort:

Zu den teilweise vorgenommenen Prüfungen zum Einsatz von Carsharing in der Thüringer Landesverwaltung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Darüber hinaus wurden keine Untersuchungen durchgeführt, sodass eine weitere Betrachtung zur Änderung der Kostenstruktur nicht vorgenommen wurde. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Kostenzusammensetzung für die Nutzung von Carsharing-Angeboten externer Anbieter aus Nutzungsentgelten entsprechend der vertraglichen Gestaltung der Anbieter bestehen würde. Die Zusammensetzung der übrigen Mobilitätskosten für die erforderliche Mobilität der Landesbediensteten im Weiteren (Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln/privaten Fahrzeugen/Diensträdern/weiterhin erforderlichen Dienstkraftfahrzeugen) bliebe demgegenüber notwendigerweise unverändert.

5. Wie viele Dienstfahrzeuge (Kraftfahrzeuge -Kfz- und Fahrräder) gibt es aktuell in der Landesregierung und der ihr nachgeordneten Verwaltung und wie viele davon sind gekauft, wie viele geleast (bitte je nach Ministerium und nachgeordneter Einrichtung aufschlüsseln)?

Antwort:

Zur Beantwortung wird auf Anlage 1 verwiesen.

Es wurden lediglich die Behörden im nachgeordneten Bereich aufgelistet, welche tatsächlich über Kraftfahrzeuge beziehungsweise Fahrräder, welche vorrangig der Personenbeförderung dienen, verfügen. Als einheitlicher Stichtag wurde der 1. März 2023 gewählt.

6. Welche Kosten sind dem Land für Dienstfahrzeuge seit dem Jahr 2019 entstanden (bitte nach Jahr, Ministerium und Art der Kosten [Unterhalt, Anschaffung] aufschlüsseln)?

7. Welche Kosten sind dem Land für Dienstfahrräder seit dem Jahr 2019 entstanden (bitte nach Jahr und Ministerium aufschlüsseln)?

Antwort zu den Fragen 6 und 7:

Wegen des Sachzusammenhangs erfolgt eine gemeinsame Beantwortung der Fragen 6 und 7. Die dem Land für Dienstkraftfahrzeuge sowie für Dienstfahrräder seit 2019 in den Ministerien entstandenen Kosten sind der Anlage 2 zu entnehmen. Die Anschaffungskosten von Dienstkraftfahrzeugen beinhalten dabei in der Regel die Beschaffungskosten inklusive sämtlicher Zubehör- und Ausstattungsteile sowie Überführungskosten. In die Kosten für den Unterhalt sind neben den Jahresleasingraten alle weiteren für das Fahrzeug angefallenen Kosten einbezogen.

8. Zu welchen Anteilen setzt sich aktuell der Fuhrpark (Kfz) der Landesregierung und der ihr nachgeordneten Verwaltung aus alternativen Antriebsarten zusammen (bitte nach Art des Antriebs aufschlüsseln)?

Antwort:

Der Fuhrpark der Landesregierung inklusive der ihr nachgeordneten Verwaltung besteht insgesamt aus 2.573 Fahrzeugen, welche vorrangig der Personenbeförderung dienen. Es ergibt sich eine Aufteilung nach alternativen Antriebsarten wie folgt:

Erdgas:	0,16 Prozent
Elektroantrieb:	0,62 Prozent
Plug-In-Hybrid	0,89 Prozent
Sonstige (Voll- beziehungsweise Mildhybrid)	1,71 Prozent

Die übrigen Fahrzeuge werden mit herkömmlichen Verbrennermotoren angetrieben.

9. Wie sieht das Beschaffungskonzept für künftige Dienstfahrzeuge mit Blick auf die Vorgaben des Gesetzes zur Umsetzung der Clean-Vehicle-Richtlinie sowie mit Blick auf den Aspekt der Klimaneutralität aus?

Antwort:

Das Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge [Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG)] vom 9. Juni 2021 dient der Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2019/1161 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (Clean Vehicles Directive). Das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz schreibt öffentlichen Auftraggebern (neben Bund und Ländern auch den kommunalen Gebietskörperschaften, kommunalen Eigenbetrieben oder auch öffentlichen Verkehrsbetrieben) und Sektorenauftraggebern die Einhaltung von Mindestquoten an sauberen Fahrzeugen im Rahmen von überschwelligen Fahrzeugbeschaffungen, das heißt aktuell bei Beschaffungen von Fahrzeugen mit einem Wert von 215.000 Euro beziehungsweise von 431.000 Euro für Sektorenauftraggeber oder Vergaben von Verkehrsverträgen, vor. Zur Überwachung und Sicherstellung der gesetzlichen Mindestziele sind der Bund und die Länder für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich gemäß § 7 Abs. 1 SaubFahrzeugBeschG zu einer jährlichen Berichterstattung verpflichtet.

Die DKfzRL finden lediglich Anwendung für Dienstkraftfahrzeuge des Freistaats Thüringen, mithin für Fahrzeuge, deren Halter der Freistaat Thüringen ist (Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 4 der DKfzRL). Diese treffen daher Regelungen für lediglich einen Teil der gegebenenfalls in den Anwendungsbereich des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes fallenden Beschaffungen. Das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz wird aufgrund des überwiegenden Nichterreichens der geltenden EU-Schwellenwerte (§ 3 Nr. 1 SaubFahrzeugBeschG) sowie aufgrund diverser Ausnahmeregelungen (u. a. für Fahrzeuge, die für den Einsatz durch den Zivil- und Katastrophenschutz, durch das Rettungswesen, durch die Feuerwehr oder durch die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden entwickelt und gebaut oder dafür angepasst wurden - § 4 Abs. 1 SaubFahrzeugBeschG) für die regulären Beschaffungen nach den DKfzRL für die einzelnen Dienststellen der Landesregierung keine größere Relevanz entfalten. Da die Anwendbarkeit jedoch im Einzelfall zu prüfen ist, wurde ein Hinweis auf die Regelungen des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes im Entwurf zur ersten Änderung der DKfzRL aufgenommen. Diese Änderung liegt derzeit im Entwurf vor und steht zeitnah zur Veröffentlichung an.

Unabhängig davon stellt die Landesregierung jedoch selbstverständlich die Einhaltung der Mindestziele aus dem Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz für den gesamten Freistaat Thüringen sicher und erstellt jährlich einen Bericht an den Bund nach § 7 Abs. 1 SaubFahrzeugBeschG über die Erfüllung der Aufgaben im Sinne des § 5 Abs. 2 und 3 SaubFahrzeugBeschG.

Die derzeit geltenden DKfzRL sehen im Hinblick auf den Aspekt der Klimaneutralität vor, dass grundsätzlich schadstoffarme Dienstkraftfahrzeuge mit möglichst geringen Betriebskosten zu beschaffen sind, die hinsichtlich ihrer Schadstoffemission die jeweils niedrigsten Grenzwerte der Richtlinien der EU und/oder nationaler Vorschriften einhalten (entspricht höchster EURO-Abgasnorm). Darüber hinaus sollen, wenn ein Fahrzeugpark einer Dienststelle oder der Fahrzeugpark eines gemeinsamen Fahrdienstes im Sinne der DKfzRL aus mehr als fünf vorrangig der Personenbeförderung dienenden Fahrzeugen besteht, Dienstkraftfahrzeuge so beschafft werden, dass eine kombinierte Emissions-Obergrenze von 120g CO₂/km im Fahrzeugparkmix nicht überschritten wird. Ausnahmen gelten für Busse, Kleinbusse, Fahrzeuge der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule sowie Gefangenentransportwagen, Operativ-Fahrzeuge des Amtes für Verfassungsschutz Thüringen und Fahrzeuge für Schutzpersonen gemäß Polizeivorschrift 129. Im bereits vorliegenden Entwurf zur ersten Änderung der DKfzRL wurde diese Vorgabe als Mindestvorgabe ausgestaltet. Des Weiteren wurde eine Regelung dahin gehend aufgenommen, dass Dienstkraftfahrzeuge vorrangig als Elektrofahrzeuge mit rein batterieelektrischem Antrieb beschafft werden sollen.

10. Wird die Auslastungsdauer der einzelnen Fahrzeuge erfasst, wenn ja, wie und wie viele Stunden pro Tag werden die Fahrzeuge durchschnittlich genutzt (bitte nach Ministerium aufschlüsseln)?

Antwort:

Der Begriff der Auslastungsdauer ist nicht näher definiert. Es wird davon ausgegangen, dass mit der Auslastungsdauer der Fahrzeuge die Zeit gemeint ist, in welcher sich die Fahrzeuge tatsächlich im Betrieb befunden haben, Standzeiten mithin unberücksichtigt bleiben sollen. Eine Erfassung der Dauer dahin gehend wie viele Stunden pro Tag das Fahrzeug bewegt wurde, erfolgt nicht. Über die Fahrtenbücher der einzelnen Fahrzeuge wird lediglich erfasst, wie lange das Fahrzeug im Einsatz war und somit nicht

an der Dienststelle für andere Nutzer zur Verfügung stand. Dies bedeutet, dass das einzelne Fahrzeug bei mehrtägigen Dienstreisen mitunter 24 Stunden pro Tag für andere Nutzer nicht zur Verfügung stand. Die reine Auslastungsdauer im oben genannten Sinne liegt jedoch unter diesem Wert.

Insoweit kann auch keine Auswertung anhand der geführten Fahrtenbücher erfolgen, da hier regelmäßig nur die gesamte Dauer der Nutzung des Fahrzeuges (Fahrzeit inklusive gegebenenfalls Standzeit am Dienstort) ohne eine weitere Aufschlüsselung erfasst wird.

11. Was ist die durchschnittliche Wegelänge von Dienstfahrten (bitte nach Ministerium aufschlüsseln)?

12. Wie viele der Dienstfahrten sind kürzer als fünf Kilometer und wie viele davon werden mit einem Dienstfahrrad zurückgelegt (bitte nach Ministerium aufschlüsseln)?

Antwort zu den Fragen 11 und 12:

Wegen des Sachzusammenhangs erfolgt eine gemeinsame Beantwortung der Fragen 11 und 12. Die Fragestellungen beschränken sich nicht auf Dienstfahrten mit einem Dienstkraftfahrzeug. Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Begriff "Dienstfahrten" alle Dienstreisen i.S.d. § 2 Abs. 1 Thüringer Reisekostengesetz unabhängig von der Nutzung des jeweiligen Verkehrsmittels gemeint sind. Zur Erledigung von Dienstreisen greifen die Bediensteten sowohl auf Dienstkraftfahrzeuge, Dienstfahrräder, private Kraftfahrzeuge oder Fahrräder sowie öffentliche Verkehrsmittel zurück. Auch eine Erledigung von kurzen Wegstrecken zu Fuß kommt in Betracht. Ob eine Dokumentation des Dienstreiseverlaufs erfolgt, hängt maßgeblich davon ab, ob hierfür ein Dienstreiseauftrag zu stellen ist beziehungsweise ob eine Abrechnung gegenüber dem Dienstherrn von privat verauslagten Kosten erfolgt. Dies ist nicht in allen Fällen gegeben. Unabhängig davon erfolgt lediglich eine Dokumentation des Dienstreiseverlaufs, jedoch nicht die tatsächlich zurückgelegte Wegestrecke in Kilometern (v.a. bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel). Die tatsächlich zurückgelegte Wegestrecke lässt sich allenfalls über die Auswertung der Fahrtenbücher bei Dienstreisen ermitteln, die mit Dienstkraftfahrzeugen zurückgelegt werden. Die durchschnittliche Wegelänge aller Dienstreisen ist hingegen nicht ermittelbar.

Für die Beschaffung und Nutzung von Dienstfahrrädern bestehen im Übrigen keine einheitlichen Regelungen. Eine Bestimmung dahin gehend, dass die zurückgelegten Kilometer dokumentiert werden müssen, gibt es daher nicht.

Taubert
Ministerin

Anlagen*

Endnote:

* Auf einen Abdruck der Anlagen wird verzichtet. Die Anlagen stehen unter der oben genannten Drucksachenummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringen.de zur Verfügung. Die Fragestellerin, die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe, die fraktionslosen Abgeordneten und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlagen in der Papierfassung.

Beantwortung von Frage 5 (Stichtag: 01.03.2023)

Dienststellen im Geschäftsbereich der Thüringer Staatskanzlei	Anzahl der Fahrzeuge nach Beschaffungsart			Anzahl Dienstfahräder
	gesamt	dv. Kauf	dv. Leasing	
Thüringer Staatskanzlei	17		17	6
Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	19	18	1	4
Landesarchiv Thüringen	4	4		
gesamt	40	22	18	10

Dienststellen im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales	Anzahl der Fahrzeuge nach Beschaffungsart			Anzahl Dienstfahräder
	gesamt	dv. Kauf	dv. Leasing	
Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales	12	2	10	2
Thüringer Landesamt für Statistik	2	1	1	
Thüringer Landesverwaltungsamt	33	26	7	2
Amt für Verfassungsschutz	10	7	3	
Polizeibildungseinrichtungen	96	96		
Landeskriminalamt Thüringen	196	165	31	
Landespolizei Thüringen	1.434	1.433	1	16
Bildungszentrum der Thüringer Landesverwaltung	1		1	
Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule	6	5	1	
gesamt	1.790	1.735	55	20

Dienststellen im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport	Anzahl der Fahrzeuge nach Beschaffungsart			Anzahl Dienstfahräder
	gesamt	dv. Kauf	dv. Leasing	
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	10	1	9	3
Staatliches Schulamt Südthüringen	2		2	
Staatliches Schulamt Westthüringen	2		2	
Staatliches Schulamt Nordthüringen	2		2	
Staatliches Schulamt Mittelthüringen	2		2	
gesamt	18	1	17	3

Dienststellen im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz	Anzahl der Fahrzeuge nach Beschaffungsart			Anzahl Dienstfahräder
	gesamt	dv. Kauf	dv. Leasing/Miete	
Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz	5		5	2
Jugendstrafanstalt Arnstadt	1	1		
Justizvollzugsanstalt Tonna	2	1	1	
Justizvollzugsanstalt Goldlauter	2	1	1	
Justizvollzugsanstalt Hohenleuben	2		2	
Justizvollzugsanstalt Untermaßfeld	2		2	
Thüringer Oberlandesgericht	22	3	19	1
Thüringer Obergerverwaltungsgericht	1		1	
gesamt	37	6	31	3

Dienststellen im Geschäftsbereich des Thüringer Finanzministeriums	Anzahl der Fahrzeuge nach Beschaffungsart			Anzahl Dienstfahräder
	gesamt	dv. Kauf	dv. Leasing	
Thüringer Finanzministerium	2		2	1
Thüringer Landesrechnungszentrum	3		3	
Thüringer Landesamt für Finanzen	60	5	55	
gesamt	65	5	60	1

Beantwortung von Frage 5 (Stichtag: 01.03.2023)

Dienststellen im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und	Anzahl der Fahrzeuge nach Beschaffungsart			Anzahl Dienstfahräder
	gesamt	dv. Kauf	dv. Leasing	
Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft	10		10	3
Universität Erfurt	5	3	2	2
Technische Universität Ilmenau	6	4	2	2
Friedrich-Schiller-Universität Jena	9	6	3	6 (angemietet)
Bauhaus-Universität Weimar	11	9	2	2
Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar	1		1	
Duale Hochschule Gera-Eisenach	3		3	
Fachhochschule Erfurt	4	2	2	
Ernst Abbe Hochschule Jena	3	1	2	
Hochschule Nordhausen	5	4	1	
Hochschule Schmalkalden	2		2	
Materialforschungs- und Prüfanstalt Weimar	9	3	6	
Thüringer Landessternwarte	3	3		
gesamt	71	35	36	15

Dienststellen im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	Anzahl der Fahrzeuge nach Beschaffungsart			Anzahl Dienstfahräder
	gesamt	dv. Kauf	dv. Leasing	
Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	7		7	1
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz	36		36	
Thüringer Zentrum für forensische Psychiatrie	4	4		
gesamt	47	4	43	1

Dienststellen im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz	Anzahl der Fahrzeuge nach Beschaffungsart			Anzahl Dienstfahräder
	gesamt	dv. Kauf	dv. Leasing	
Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz	9	2	7	6
Biospärenreservat Thüringer Wald	4	4		
Nationalpark Hainich	7	7		2
Naturpark Kyffhäuser/ Südharz	5	5		5
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	43	33	10	1
Biospärenreservat Rhön	3	3		2
Naturpark Schiefergebirge	3	3		
Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal	3	3		2
gesamt	77	60	17	18

Dienststellen im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft	Anzahl der Fahrzeuge nach Beschaffungsart			Anzahl Dienstfahräder
	gesamt	dv. Kauf	dv. Leasing	
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	12		12	4
Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum	151	135	16	5
Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation	96	70	26	
Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr	169	84	85	
gesamt	428	289	139	9

Beantwortung von Fragen 6 und 7

Thüringer Staatskanzlei

Jahr	Kosten für Dienstkraftfahrzeuge			Kosten für Dienstfahrräder
	Anschaffungskosten	Kosten Unterhalt	Kosten insgesamt	
2019	35.902,88 €	67.428,10 €	103.330,98 €	
2020	51.669,66 €	59.891,86 €	111.561,52 €	9.319,61 €
2021	40.941,15 €	45.706,09 €	86.647,24 €	
2022	37.415,88 €	56.685,78 €	94.101,66 €	44,90 €
2023 (bis einschl. 02/2023)	3.147,48 €	6.235,44 €	9.382,92 €	
gesamt	169.077,05 €	235.947,27 €	405.024,32 €	9.364,51 €

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

Jahr	Kosten für Dienstkraftfahrzeuge			Kosten für Dienstfahrräder
	Anschaffungskosten	Kosten Unterhalt	Kosten insgesamt	
2019		84.120,10	84.120,10	
2020	38.086,69	100.352,56	138.439,25	
2021		63.457,25	63.457,25	
2022		81.231,45	81.231,45	4.298,90
2023 (bis einschl. 02/2023)		9.696,45	9.696,45	
gesamt	38.086,69	338.857,81	376.944,50	4.298,90

Beantwortung von Fragen 6 und 7

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Jahr	Kosten für Dienstkraftfahrzeuge			Kosten für Dienstfahrräder
	Anschaffungskosten	Kosten Unterhalt	Kosten insgesamt	
2019		57.672,75 €	57.672,75 €	337,65 €
2020		59.586,36 €	59.586,36 €	
2021		51.170,11 €	51.170,11 €	329,40 €
2022		76.841,66 €	76.841,66 €	
2023 (bis einschl. 02/2023)		20.073,80 €	20.073,80 €	
gesamt	0,00 €	265.344,68 €	265.344,68 €	667,05 €

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Jahr	Kosten für Dienstkraftfahrzeuge			Kosten für Dienstfahrräder
	Anschaffungskosten	Kosten Unterhalt	Kosten insgesamt	
2019		36.680,83 €	36.680,83 €	98,00 €
2020		23.032,66 €	23.032,66 €	3.298,00 €
2021		22.246,69 €	22.246,69 €	220,00 €
2022		21.744,87 €	21.744,87 €	
2023 (bis einschl. 02/2023)		2.014,78 €	2.014,78 €	
gesamt	0,00 €	105.719,83 €	105.719,83 €	3.616,00 €

Beantwortung von Fragen 6 und 7

Thüringer Finanzministerium

Jahr	Kosten für Dienstkraftfahrzeuge			Kosten für Dienstfahräder
	Anschaffungskosten	Kosten Unterhalt	Kosten insgesamt	
2019		32.778,24 €	32.778,24 €	
2020		29.408,14 €	29.408,14 €	
2021		28.574,56 €	28.574,56 €	
2022		38.363,90 €	38.363,90 €	96,90 €
2023 (bis einschl. 02/2023)		7.491,89 €	7.491,89 €	
gesamt	0,00 €	136.616,73 €	136.616,73 €	96,90 €

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Jahr	Kosten für Dienstkraftfahrzeuge			Kosten für Dienstfahräder (Beschaffung erfolgte vor 2019)
	Anschaffungskosten	Kosten Unterhalt	Kosten insgesamt	
2019		94.798,32 €	94.798,32 €	
2020		59.812,30 €	59.812,30 €	
2021		60.858,26 €	60.858,26 €	
2022		109.416,00 €	109.416,00 €	
2023 (bis einschl. 02/2023)		17.727,04 €	17.727,04 €	
gesamt	0,00 €	342.611,92 €	342.611,92 €	0,00 €

Beantwortung von Fragen 6 und 7

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Jahr	Kosten für Dienstkraftfahrzeuge			Kosten für Dienstfahräder (Beschaffung erfolgte vor 2019)
	Anschaffungskosten	Kosten Unterhalt	Kosten insgesamt	
2019		43.098,18 €	43.098,18 €	
2020		28.625,62 €	28.625,62 €	
2021		24.328,50 €	24.328,50 €	
2022		44.051,97 €	44.051,97 €	
2023 (bis einschl. 02/2023)		1.361,92 €	1.361,92 €	
gesamt	0,00 €	141.466,19 €	141.466,19 €	0,00 €

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

Jahr	Kosten für Dienstkraftfahrzeuge			Kosten für Dienstfahräder
	Anschaffungskosten	Kosten Unterhalt	Kosten insgesamt	
2019		43.611,01 €	43.611,01 €	3.523,95 €
2020		40.808,97 €	40.808,97 €	4.649,57 €
2021		43.341,86 €	43.341,86 €	39,80 €
2022		47.314,55 €	47.314,55 €	23,95 €
2023 (bis einschl. 02/2023)		9.501,60 €	9.501,60 €	0,00 €
gesamt	0,00 €	184.577,99 €	184.577,99 €	8.237,27 €

Beantwortung von Fragen 6 und 7

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Jahr	Kosten für Dienstkraftfahrzeuge			Kosten für Dienstfahräder
	Anschaffungskosten	Kosten Unterhalt	Kosten insgesamt	
2019		86.250,95 €	86.250,95 €	1.497,80 €
2020		55.370,85 €	55.370,85 €	
2021		49.978,63 €	49.978,63 €	
2022		65.563,88 €	65.563,88 €	
2023 (bis einschl. 02/2023)		8.281,70 €	8.281,70 €	
gesamt	0,00 €	265.446,01 €	265.446,01 €	1.497,80 €